

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittags:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder bei hinreichendem Bedarf von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztags:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bei hinreichendem Bedarf kann eine Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingerichtet werden.

Frühdienst:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittagsdienst:

Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei hinreichendem Bedarf kann zusätzlich ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr, ein Mittagsdienst von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr, ein Spätdienst von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingerichtet werden.

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

4-stündige Betreuung	210,00 €
5-stündige Betreuung	262,50 €
6-stündige Betreuung	315,00 €
8-stündige Betreuung	420,00 €

Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst 15,00 € je halbe Stunde

Werden Früh-, Mittags- oder Spätdienst nicht regelmäßig in Anspruch genommen, können bei der gelegentlichen Nutzung der Sonderöffnungszeiten durch den Erwerb einer 10-er Karte zu 25,00 € die jeweils in Anspruch genommene Zeit (2,50 € pro halbe Stunde) abgegolten werden.

2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Formel für eine 4-stündige Betreuung (Vierstundengebühr):

monatliche Gebühr [€] = gebührenpflichtiges Monatseinkommen [€] X 0,026 + 59,61 [€]

Für eine 5-stündige Betreuung ist die ermittelte Vierstundengebühr mit dem Faktor 1,25 zu multiplizieren.

Für eine 6-stündige Betreuung ist die ermittelte Vierstundengebühr mit dem Faktor 1,50 zu multiplizieren.

Für eine 8-stündige Betreuung ist die ermittelte Vierstundengebühr mit dem Faktor 2,00 zu multiplizieren.

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgelts gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII-Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
- Eltern, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1194,58 €. (Stand 01.01.2013)

Für gleichzeitig im Kindergarten betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %, sofern eine Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgt.

Eine Ermäßigung kommt nicht in Betracht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

3. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Zu den Einkünften zählt auch das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung.

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als "Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft" analog anzuwenden.

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. von Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch sämtliche steuerfreie Ersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen usw., mit Ausnahme des Kindergeldes, Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes.

Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche gebührenpflichtige Monatseinkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen, bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist der Buchstabe (a) zu beachten.

a. Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen.

b. Den Eltern/Personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Scharnebeck, den 12.12.2012


Dr. Dieter Heidelmann
Bürgermeister

